



# Pressemitteilung

Nummer 144 vom 19. Juni 2015  
Seite 1 von 2

Hausanschrift  
Wilhelmstraße 54  
10117 Berlin

+49 (0)30 18 529 – 3170  
+49 (0)30 18 529 – 3179

[pressestelle@bmel.bund.de](mailto:pressestelle@bmel.bund.de)  
[www.bmel.de](http://www.bmel.de)

## „Allergenkennzeichnung konsequent umsetzen“

### Bundesernährungsminister Schmidt zum Tag der Lebensmittel-Allergie

**Bundesernährungsminister Christian Schmidt** hat an den Lebensmitteleinzelhandel und das Lebensmittelhandwerk appelliert, die seit Dezember 2014 gültigen Neuregelungen zur Allergenkennzeichnung konsequent umzusetzen. „Nur verlässliche Informationen über Inhaltsstoffe ermöglichen es Allergikern, Lebensmittel bedenkenlos zu kaufen. Nach den seit einem halben Jahr geltenden neuen Kennzeichnungsregelungen müssen die vierzehn wichtigsten Stoffe, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, auch bei unverpackten Lebensmitteln angegeben werden. Damit Allergiker dieses Plus an Lebensqualität auch wirklich genießen können, ist es erforderlich, dass die Regelungen konsequent zur Anwendung kommen“, sagte Schmidt im Vorfeld des am 21. Juni vom Deutschen Allergie- und Asthmabund e.V. (DAAB) ausgerufenen Tages der Lebensmittel-Allergie.

Nach Schätzungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung leiden drei bis vier Prozent der Bevölkerung, das sind zweieinhalb bis drei Millionen Menschen, in Deutschland an einer Lebensmittelallergie. Nur verlässliche Informationen über die Zutaten von Lebensmitteln ermöglichen es diesen Menschen und ihren Angehörigen, Lebensmittel bedenkenlos zu kaufen.

Seit dem 13. Dezember 2014 gelten die Regelungen der neuen Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV), nach denen Hauptallergene wie Nüsse oder Soja auch bei unverpackten Lebensmitteln gekennzeichnet werden müssen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat gleichzeitig mit einer nationalen Verordnung von der in der LMIV eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die



Art und Weise der Informationsweitergabe national zu regeln. Neben dem weiten Spektrum der schriftlichen Informationsmöglichkeiten ist – sofern eine schriftliche Information erhältlich ist und deutlich darauf hingewiesen wird – auch eine mündliche Information möglich. Bei verpackter Ware oder in Zutatenlisten müssen allergene Stoffe in den Zutatenverzeichnissen aufgeführt und hervorgehoben werden.

„Die Neuregelung ist eine wichtige Maßnahme des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Mit ihr haben wir die Grundlage dafür geschaffen, dass Allergiker besser informiert und geschützt werden. Nur wenn ein Allergiker weiß, ob in einem Brötchen oder in einer Eiskugel für ihn gefährliche Stoffe enthalten sind, kann er diese meiden. Zugleich hat die nationale Verordnung Rechts- und Planungssicherheit für die beteiligten Branchen geschaffen. Das Maß an Aufwand bleibt insbesondere für kleine handwerkliche Betriebe und die klassische Ladentheke begrenzt“, erklärte Bundesernährungsminister Schmidt.

### **Hintergrund**

Nach der LMIV sind folgende "Hauptallergene" EU-weit verpflichtend anzugeben: Glutenthaltiges Getreide wie Weizen und Roggen, Krebstiere, Eier, Fische, Erdnüsse, Sojabohnen, Milch und Milcherzeugnisse, Schalenfrüchte wie Mandeln und Haselnüsse, Sellerie, Senf, Sesamsamen, Schwefeldioxid und Sulfite, Lupinen sowie Weichtiere. Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für alle allergen wirkenden Verarbeitungsprodukte und für die bei der Produktion eingesetzten Hilfsstoffe. Stoffe jedoch, die durch die Verarbeitung oder den Herstellungsprozess ihr allergenes Potential verlieren, müssen nicht gekennzeichnet werden. Zu diesen in der LMIV genannten Ausnahmen gehört zum Beispiel Glucosesirup auf Weizenbasis.

Weitere Informationen zur Neuregelung des Kennzeichnungsrechts unter [www.bmel.de/LMIV](http://www.bmel.de/LMIV).

Eine 16-seitige Informations-Broschüre "Kennzeichnung von Lebensmitteln - Die neuen Regelungen" kann über die interaktive Website [www.bmel.de/kennzeichnung](http://www.bmel.de/kennzeichnung) abgerufen und bestellt werden.